Die rechtliche Behandlung

des

Trunksüchtigen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristen-Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Max Preuss.

Hannover.
Druck von W. Jürgens.
1900.

Die rechtliche Behandlung

des

Trunksüchtigen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristen-Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Max Preuss.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Hannover.
Druck von W. Jürgens.
1900.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552717_0018

Dass das Laster der Trunksucht für die Menschheit von der unheilvollsten Bedeutung geworden ist, ist allgemein anerkannt. Ihre grosse Verbreitung in allen Schichten der Bevölkerung und die ihr innewohnende Zähigkeit, mit der sie den Befallenen beherrscht, haben sie zu einer Wurzel des Unglücks für den einzelnen wie für die Gesamtheit gemacht. Der übermässige Genuss geistiger Getränke wirkt nachteilig auf den menschlichen Körper ein und verringert seine Widerstandskraft gegen Krankheiten, welche dann bei einem Trinker weit gefährlicher auftreten, als bei einem Anderen. Sie erzeugt aber auch selbst Erkrankungen, insbesondere der Nieren, der Leber und des Herzens, und im Stadium grösserer Vorgeschrittenheit ist vielfach Geisteskrankheit ihre Folge.

Der Hang zum Alkohol und die Sucht, ihn sich zu verschaffen, verleitet den Trinker zu Geldausgaben, welche seine Verhältnisse überschreiten, und in vielen Fällen zur Verschwendung. Um seinem Genusse zu fröhnen, entzieht er seiner Familie die Mittel zum notwendigen Lebensunterhalt und bringt sie so in Armut und Dürftigkeit.

Die Trunkenheit hindert den Trinker am freien Gebrauch seiner Glieder sowohl als seiner Sinne, und er begeht Handlungen in diesem Zustande, die ihm sonst fern liegen würden. Ein grosser Teil aller strafbaren Handlungen werden in der Trunkenheit begangen; zahlreiche Unglücksfälle lassen sich auf Betrunkenheit zurückführen.

Aber auch das Interesse der Allgemeinheit wird durch den übermässigen Alkoholgenuss empfindlich geschädigt. Durch die Trunksucht wird die Armut in breiten Volksschichten erheblich gesteigert, der Trinker und seine Angehörigen fallen der allgemeinen Wohlthätigkeit oder der Fürsorge des Staates zur Last; die Überfüllung der Gefäng-

nisse, Irrenanstalten, Krankenhäuser ist eine Folge des zunehmenden Alkoholismus.

Dass der Staat sich angesichts der von der Trunksucht ausgehenden grossen Gefahren diesem Laster gegenüber nicht passiv verhalten darf, sollte nicht zweifelhaft sein. Thatsächlich ist aber in vielen Staaten die Bekämpfung des Alkoholismus noch durchaus unzureichend.

Die Mittel, welche dem Staat zu Gebote stehen, um gegen die Trunksucht einzuschreiten, sind einzuteilen in prohibitive und repressive.

Durch erstere bemüht sich der Staat, dem Entstehen, der Verbreitung und inneren Stärkung des Alkoholismus entgegenzutreten. Diese Massregeln gehören fast sämtlich der Verwaltungspolitik an; so sind unter ihnen zu erwähnen die möglichst grosse Erhöhung der Verkaufspreise für Alkohol infolge hoher Besteuerung, die Monopolisierung durch den Staat, oder staatlich geschützte Gesellschaften (Gothenburgisches System in Schweden), die Beschränkung der Brennereien und Gastwirtschaften auf bestimmte Zahlen und Orte, bei letzteren auch auf bestimmte Schankzeiten.

Nur wenige der Prohibitivmassregeln fallen unter das Privatrecht, und es mag hier die in einigen Staaten, wie in Schweden und Österreich, geltende Bestimmung erwähnt werden, dass die Trinkschulden der Klagbarkeit entbehren.[1])

Die Repressivmassregeln richten sich teils gegen den Gastwirt, der die Trunksucht fördert, teils gegen den Trunksüchtigen selbst.

---

[1]) Abgedruckt in den stenographischen Berichten der Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 8. Legislaturperiode, I. Session 1890—92, Bd. V Anlagen, S. 3545 ff.

Die Massregeln gegen den Gastwirt gehören im wesentlichen dem Strafrecht an. Zu erwähnen ist unter ihnen der § 360 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs, welcher den Wirt, der das Verweilen seiner Gäste über die Polizeistunde hinaus duldet, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bedroht, und besonders als sehr wirksam und praktisch und durchführbar die in den meisten deutschen Bundesstaaten zulässige Massnahme, dass den Gastwirten bei Geldstrafe und eventuell bei Verlust ihrer Konzession verboten wird, gewissen, ihnen von der Polizeibehörde als Trunkenbolde bezeichneten Personen Branntwein zu verabreichen.

Die Massregeln, welche der Staat dem Trunksüchtigen selbst gegenüber ergreift, sind nicht einheitlicher Natur. Bald Repressiv- bald Prohibitivmassregeln finden wir sie in verschiedenen Gesetzen verstreut.

Eine Bestrafung der Trunksucht oder der Betrunkenheit kann nur dann erfolgen, wenn der Staat sie als rechtswidrige Handlung auffasst.

Der Mensch hat das freie Verfügungsrecht über seinen Körper und seine Persönlichkeit, und er ist berechtigt, mit sich selbst alle Handlungen vorzunehmen, die er vornehmen will, so lange er nicht ein fremdes Rechtsgut verletzt. Wer sich selbst tötet, sich selbst verletzt, handelt vielleicht unmoralisch, aber er begeht keine rechtswidrige Handlung. Denn es ist sein eigenes Rechtsgut, welches er verletzt. Erst dann, wenn er durch diese Handlungen in fremde Rechtssphären eingreift, kann er strafbar werden.[2]) Als Beispiel hierfür haben wir die Selbstverstümmelung zwecks Entziehung von der Wehrpflicht. (§ 142 St. G. B.)

So ist auch die Trunksucht für sich allein und so lange sie ihre Wirkungen auf den Trinker beschränkt, nicht rechts-

---

[2]) Baer, der Alkoholismus, seine Verbreitung und seine Wirkung, 1878, S. 495. v. Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, § 34, V.

widrig; damit dies der Fall sei, muss durch die Trunksucht irgend ein Rechtsgut oder mindestens ein Interesse verletzt und dadurch die allgemeine Ordnung des Staates geschädigt werden. Derartiges liegt beispielsweise dann vor, wenn die Trunkenheit in einer Weise sich öffentlich zeigt, welche geeignet ist, Ärgernis zu erregen, oder wenn der Trinker sich unfähig zur Erfüllung ihm obliegender Pflichten[3]) oder zur Unterhaltung seiner Angehörigen macht, so dass die Staatshülfe in Anspruch genommen werden muss.

Allerdings haben ältere Gesetzgebungen diesen Gesichtspunkt nicht immer scharf beachtet, und wir finden in ihnen Bestimmungen, welche das übermässige Trinken lediglich aus Rücksicht auf die Wohlfahrt des Trinkers selbst und ohne dass dadurch andere Interessen verletzt werden, unter Strafe stellen. Als solche mag hier der § 1 des 27. Kapitels der Lüneburger Polizeiverordnung vom 10. Oktober 1618 erwähnt werden:[4])

> »Wir befinden im Werck und in der That, dass leider viele dem leidigen Panckettieren in den Wirtshäusern und sonsten dermassen nachgehen, dass sie sich nicht allein um ihre zeitliche Wohlfahrt bringen, sondern auch ihre Seeligkeit in Gefahr stürtzen; derentwegen wir allen und jeden unserer Landsassen und Unterthanen sich dessen zu äussern und zu enthalten ernstlich gebieten, so lieb einem jeden ist des gerechten Gottes Zorn, auch unsere willkürliche Strafe und darzu höchste Ungnade zu vermeiden.«

Auch Georg II., Kurfürst von Hannover, erliess im Jahre 1736 noch das Gesetz:[5])

> »Erstens soll die Brandwein-Trunkenheit scharf geahndet und von der Gerichtsobrigkeit mit dreitägiger Gefängnisstrafe zu Wasser und zu Brod, bei nicht ver-

---

[3]) Fuld, die Bestrafung der Trunksucht im Gerichtssaal Bd. 40, S. 401.

[4]) Ebhardt, Sammlung der Verordnungen für das Königreich Hannover, 1855, Bd. II, S. 114.

[5]) Lüneburgische Landesordnungen, Bd. IV, Nr. 508, Pag. 1911.

spürter Besserung aber dieser Laster dem Befinden nach pro criminali gehalten und mit der Karren-, Zucht- und Spinnhausstrafe belegt werden.«

Heute steht die Gesetzgebung in Deutschland auf dem oben geschilderten Boden. Die einschlägigen Bestimmungen finden sich in den §§ 361 Nr. 5 und 362 R. St. G. B.

§ 361 Nr. 5: Mit Haft wird bestraft, wer sich dem Trunk dergestalt hingiebt, dass er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muss.

§ 362: Die nach Vorschrift des § 361 Nr. 3—8 Verurteilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch ausserhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurteilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, dass die verurteilte Person nach verbüsster Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugnis, die verurteilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Ist gegen einen Ausländer auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten.

Die Voraussetzung für die Anwendung dieser Strafbestimmungen ist, dass der Trinker sich selbst und diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, nicht unterhalten kann, nicht etwa, dass er sie nicht unterhalten will oder unterhält. Es muss ein Zustand der Ernährungsunfähigkeit eintreten. Dieser Zustand muss aber durch Spiel, Trunk oder Müssiggang hervorgerufen sein, und es genügt nicht, dass die Trunksucht ihm vorangeht, wenn er vorwiegend durch andere

Umstände, wie Krankheit, Arbeitslosigkeit, verursacht ist. Der Zustand der Ernährungsunfähigkeit muss sich insofern auf einen gewissen Zeitraum erstrecken, als die Vermittelung der Behörde einen solchen verlangt; ein dauernder Zustand braucht es aber nicht zu sein, vielmehr kann die Bestrafung auch dann eintreten, wenn die baldige Wiederaufhebung dieses Zustandes anzunehmen ist.[6])

Die angedrohte Strafe ist die sogenannte qualifizierte Haft. Sie unterscheidet sich von der gewöhnlichen Haft, die nach § 18 Abs. 2 St. G. B. in einfacher Freiheitsentziehung besteht, dadurch, dass der Verurteilte zu Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und auch, sofern er von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten wird, ausserhalb der Strafanstalt angehalten werden kann. (§ 362 St. G. B.)

Für Preussen wird die Art des Strafvollzuges durch die Ministerialverfügung vom 19. Februar 1876 geregelt.[7]) Diese stellt hinsichtlich der Beschäftigung die zu qualifizierter Haft Verurteilten ganz den zu Gefängnisstrafe Verurteilten gleich und bestimmt insbesondere, dass unter denjenigen Arbeiten, welche den Fähigkeiten und Verhältnissen der Gefangenen entsprechen, nicht etwa nur solche zu verstehen seien, welche er früher gelernt und betrieben hat. Äusserlich unterscheidet sich der zu qualifizierter Haft Verurteilte von dem mit einfacher Haft Bestraften dadurch, dass er Anstaltskleidung trägt, sofern nicht etwa der Gefängnisvorsteher eine Ausnahme für zulässig erachtet, während jener seine eigene Kleidung und Wäsche behält, wenn sie ordentlich ist. Bei qualifizierter Haft wird der Sträfling unter Ausschluss der Selbstbeköstigung nach Massgabe der in der Anstalt eingeführten Speisenordnung beköstigt; bei einfacher Haft ist die Selbstbeköstigung, d. h. die Beschaffung von Speisen von einem dazu ermächtigten Speisewirt nach Anordnung des Gefängnisvorstehers gestattet.

---

[6]) Olshausen, St. G. B. § 361 zu Nr. 5a.

[7]) Preuss. Justizministerialblatt 1876, S. 38 ff.

Unter der Voraussetzung, dass er von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten wird, kann auch eine Beschäftigung des zu qualifizierter Haft Verurteilten ausserhalb der Anstalt stattfinden. Die Zustimmung des Verurteilten ist hierzu ebenso wie bei Zuchthausstrafe (§ 15 St. G. B.), aber im Gegensatz zur Gefängnisstrafe (§ 16 St. G. B.), nicht erforderlich.

An die Verbüssung der Haft kann sich als eigenartige Nebenstrafe durch Vermittelung der Landespolizeibehörde (in Preussen der Regierung) die Unterbringung in ein Arbeitshaus oder Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten für einen Zeitraum von zwei Jahren anschliessen. Bei einem Ausländer kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten.

Der Zweck unserer Strafbestimmung ist der, wie die Motive zum St. G. B. aussprechen, die Neigung zum Trunk und die damit verbundene Arbeitsscheu zu brechen und damit, wenn möglich, den Rückfall in jenes Laster zu verhüten.

Es unterliegt kaum einem Zweifel, dass dieser Zweck des Gesetzes nicht erreicht wird, weil die Bestrafung meist so spät erfolgt, dass eine Besserung nicht mehr möglich ist.[8]) Erst wenn das Laster tief eingewurzelt ist und der Trinker sich und die Seinigen in Armut und Unglück gebracht hat, kann nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches gegen ihn eingeschritten werden. Diese Bestimmungen richten sich gegen die verhältnismässig geringe Zahl derjenigen, welche als Trunkenbolde gleichzeitig Vagabunden und Bettler sind, die grosse Menge derjenigen, welche ihr und ihrer Angehörigen Vermögen, wie auch ihren etwaigen Verdienst durchbringen, um ihrer Trunksucht zu fröhnen, wird von den §§ 361, 5, 362 St. G. B. nicht betroffen.

---

[8]) Stark, der Kampf wider die Trunksucht, 1885. S. 26. Baer a. a. O., S. 495 ff.

Auf die wiederholten Bemühungen der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft hin wurde im Jahre 1881 dem Reichstage der Entwurf eines Gesetzes »über die Bestrafung der Trunkenheit« vorgelegt und auch beraten.[9]) Er enthielt ausser Bestimmungen über die Bestrafung von in der Trunkenheit begangenen strafbaren Handlungen folgende bemerkenswerte Vorschriften:

Mit Geldstrafe bis zu 100 ℳ oder mit Haft bis zu zwei Wochen wird bestraft, wer in einem nicht unverschuldeten Zustande Ärgernis erregender Trunkenheit an öffentlichen Orten betroffen wird. Ist der Beschuldigte in den letzten drei Jahren wegen dieser Übertretung mehrmals rechtskräftig verurteilt worden oder ist derselbe dem Trunk gewohnheitsmässig ergeben, so tritt Haft ein. Diese Haftstrafe ist durch Schmälerung der Kost zu verschärfen; die Schmälerung besteht in Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot. Während der ersten sechs Wochen kommt sie am vierten, achten, zwölften und demnächst an jedem dritten Tage, nach sechs Wochen aber völlig in Wegfall. Soweit der Körper des Verurteilten die Schmälerung nicht vertragen kann, tritt sie nicht ein. Der Sträfling kann innerhalb und ausserhalb der Anstalt zu Arbeiten, welche seinen Verhältnissen und Fähigkeiten angemessen sind, angehalten werden. Auch kann erkannt werden, dass er nach verbüsster Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. An Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus kann in diesen Fällen Unterbringung in eine zur Heilung von Trinkern bestimmte Anstalt eintreten.

Dieser Gesetzentwurf wurde im Reichstag einer Kommission zur Bearbeitung übergeben. Gesetz zu werden, war ihm jedoch nicht beschieden.

---

[9]) Nr. 70 der Anlagen zu den stenographischen Berichten der Reichstagsverhandlungen.

Indessen wurden sowohl seitens der Juristen, als auch der Irrenärzte [10]) und Sozialpolitiker [11]) immer dringendere Forderungen an den Staat gestellt, die Trunksucht wirksam zu bekämpfen und insbesondere dem Gewohnheitstrinker die Fähigkeit rechtlicher Selbstvertretung zu entziehen, ihn zu entmündigen. Auch der neunzehnte Deutsche Juristentag (1889) hat sich auf Grund eingehender Gutachten von Lammers und Fuld für eine Entmündigung wegen Trunksucht ausgesprochen. [12])

Im Jahre 1892 wurde daher dem Reichstage wiederum eine Vorlage gemacht, welche teilweise den Entwurf von 1881 nochmals enthielt, aber durch wichtige privatrechtliche Bestimmungen vermehrt war. [13])

Der Entwurf bedrohte ähnlich wie der von 1881 denjenigen, welcher in einem selbstverschuldeten Zustand ärgernis-erregender Trunkenheit an einem öffentlichen Orte betroffen wird, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen, wenn er dem Trunk gewohnheitsmässig ergeben ist, jedoch nur mit Haft. Er machte ferner den Betrieb der Gastwirtschaft vom Nachweis eines Bedürfnisses abhängig, gab den Wirten unter Strafandrohung strenge Anweisung, Völlerei, verbotenes Spiel, Hehlerei, Unsittlichkeit zu verhindern, und verbot ihnen, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, Personen unter 16 Jahren sowie offensichtlich Betrunkenen und solchen Personen geistige Getränke zu verabreichen, die innerhalb der letzten drei Jahre wegen

---

[10]) Mendel, die Geisteskranken in dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches, in der Vierteljahresschrift für gerichtliche Medizin, Bd. 50, S. 101.

[11]) Martius, Handbuch der deutschen Trinker und Trunksuchtsfrage, 1891, S. 341 ff.

[12]) Verhandlungen des 19. Deutschen Juristentages, Gutachten Bd. I S. 157 ff., Bd. II S. 85 ff, Verhandlungen S. 213 ff.

[13]) Entwurf eines Gesetzes, betr. Bekämpfung der Trunksucht nebst Begründung, in den stenographischen Berichten der Reichstagsverhandlungen, 8. Legislaturperiode, 1. Session 1890—92, Anlagen Bd. V S. 3545.

ärgerniserregender Trunkenheit als gewohnheitsmässige Trinker rechtskräftig verurteilt worden, oder denen das Betreten von Schankstätten oder das Kaufen von Branntwein bei Kleinhändlern untersagt ist.

Besonders erwähnenswert aber sind die privatrechtlichen Bestimmungen des Entwurfs. Von Notfällen abgesehen sollen Gastwirte keine geistigen Getränke zum Genuss auf der Stelle gegen Borg verabreichen. Forderungen für trotzdem kreditierte Getränke können weder durch Klage noch auf sonstige Weise geltend gemacht werden.

Der Trunksüchtige kann entmündigt werden und steht dann bezüglich der Geschäftsfähigkeit, jedoch ohne Rücksicht auf die Fähigkeit zu letztwilligen Anordnungen, einem Minderjährigen gleich. Sein Vormund, eventuell die Vormundschaftsbehörde kann ihn in eine Trinkerheilanstalt unterbringen.

Auch dieser Entwurf ist nicht Gesetz geworden.

Aber die Bewegung war zu stark, um noch aufgehalten werden zu können, und die Kommission für den zweiten Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat daher auch die Entmündigung des Trunksüchtigen in den Entwurf aufgenommen. Mit einer geringen den Inhalt nicht berührenden Änderung ist sie dann in das Gesetz übergegangen. Es wurde in der Kommission für den zweiten Entwurf des B. G. B. der Einwand erhoben, dass man durch Einführung der Entmündigung wegen Trunksucht das Gebiet des Privatrechts verlassen würde. Dieser Einwand wurde aber mit Recht als unzutreffend bezeichnet, da die vormundschaftliche Fürsorge und der Schutz der Familie zu den Aufgaben des Privatrechts gehöre, und da in den Fällen, in denen der Trinker die Sicherheit anderer gefährdet, sich das Bedürfnis ergebe, ihn in der freien Verfügung über sein Vermögen zu beschränken, um ihn an der Beschaffung von Getränken zu

verhindern. Diese Bestimmungen gehören aber dem Privatrecht an.[14]) Mit Einführung der Entmündigung wegen Trunksucht hat das Gesetz in den Bestrebungen für den Schutz des Gewohnheitstrinkers und seiner Familie einen Schritt von weittragender Bedeutung gethan und für alle deutschen Rechtsgebiete eine Neuerung eingeführt. Denn bislang konnte der Trunksüchtige in Deutschland nur entmündigt werden, wenn sein Laster entweder schon Geisteskrankheit oder Geistesschwäche zur Folge gehabt hatte, oder wenn es möglich war, ihn als einen Verschwender zu charakterisieren. Wenngleich häufig damit Hülfe geschafft werden konnte, so ist es doch zweifellos, dass in einer ganz bedeutenden Anzahl von Fällen der Trunksüchtige auch aus dem Gesichtspunkt der Verschwendung nicht entmündigt werden konnte.

Denn als Verschwender galt nur derjenige, der von dem eingewurzelten Hange befallen ist, das Vermögen selbst in mutwilliger oder leichtsinniger Weise zu verwenden, so dass er verarmte. Wer nur die Einkünfte seines Vermögens dem Trunke opfert, der Arbeiter, der seinen ganzen Arbeitsverdienst vertrinkt und Weib und Kind darben lässt, konnte nach bisherigem Recht nicht entmündigt werden.[15]) So hat auch das Reichsgericht sich dahin geäussert,[16]) dass wirtschaftliche Unthätigkeit und Trunksucht für sich allein nicht genügen, eine Entmündigung wegen Verschwendung zu rechtfertigen, dass vielmehr eine wesentliche Voraussetzung der Entmündigung wegen Verschwendung sei, dass jemand eine solche verschwenderische Lebensweise führe, durch welche sein Vermögen zerrüttet und die Besorgnis erregt werde, dass sie zu seiner Verarmung führen werde.

Auch durch die Erwägung, dass die Entmündigung einen zu tiefen Eingriff in den Grundsatz von der vollen Freiheit

---

[14]) Protokolle der Kommission für die zweite Lesung Bd. I, S. 34.

[15]) Fuld, Gutachten in den Verhandlungen des 19. Deutschen Juristentages Bd. II, S. 102.

[16]) Entsch. d. R. G. in Civilsachen Bd. 21, S. 167.

einer grossjährigen Person bilden würde, durfte die Einführung der Entmündigung nicht gehindert werden. Denn wer sich in dem Masse einem Laster hingegeben hat, wie es das Gesetz als Voraussetzung für die Entmündigung verlangt, zeigt, dass er es nicht versteht, von seiner Freiheit einen menschenwürdigen Gebrauch zu machen, dass er sie nur benutzt, um seiner verderblichen Gewohnheit sich ungezügelt hinzugeben. Er ist thatsächlich geistig unfrei und nicht würdig, das hohe Gut der Freiheit, welches der Staat dem gesunden, pflichtbewussten Menschen gewährleistet, für sich in Anspruch zu nehmen.[17])

Bei den Beratungen des B. G. B. im Deutschen Reichstage wurde gegen die Einführung der Entmündigung geltend gemacht,[18]) dass sie einen ausnahmerechtlichen Charakter an sich tragen würde, insofern als sie seltener in den sogegenannten besseren Ständen vorkommen würde als vielmehr in den Arbeiterständen; denn in den ersteren würde wegen ihrer besseren Vermögenslage trotz der Trunksucht die Gefahr eines Notstandes der Familie nicht eintreten. Dagegen wurde jedoch mit Recht geltend gemacht, dass dann bei diesen die Voraussetzung vorliegen würde, dass sie ihre Angelegenheiten nicht besorgen könnten. Dies würde gerade bei gebildeten, hochstehenden Leuten eher der Fall sein, als bei Arbeitern, die ihren auf körperlicher Arbeit beruhenden Beruf noch erfüllen könnten.

Es lautet der § 6 des B. G. B.:

»Entmündigt kann werden:

1) . . . . .

2) . . . . .

---

[17]) Fuld, Gutachten a. a. O., S. 104.

[18]) Erste, zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs im Reichstage, Guttentag, 1896. S. 198 ff.

3) wer in Folge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit Anderer gefährdet.

Die Entmündigung ist wieder aufzuheben, wenn der Grund der Entmündigung wegfällt.«

Von Wichtigkeit ist eine genaue Bestimmung des Begriffes »Trunksucht«. Ein Trunksüchtiger ist ein Mensch, welcher sich der Gewohnheit, geistige Getränke zu sich zu nehmen, in dem Masse ergeben hat, dass er unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr die Kraft hat, dem Anreize zum Genusse dieser Getränke zu widerstehen.[19])

Der Zustand braucht kein dauernder zu sein; auch auf den sogenannten Quartalsäufer, welcher nur in bestimmten nach mehr oder weniger langer Zeit wiederkehrenden Stadien sich dem Trunke ergiebt, kann der § 6 B. G. B. angewendet werden. In der Reichstagskommission wurde ein Antrag gestellt, hinter dem Worte Trunksucht das Wort »dauernd« einzuschieben, um auf diese Weise den Quartalsäufer auszuschliessen; dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt und dabei betont, dass der Zustand eines solchen wegen der ausserordentlichen Intensität, mit der dieses Laster aufträte, für die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse des Trinkers eher noch gefährlicher sei als andere Formen der Trunksucht.[20])

Dass es sich um den Genuss alkoholischer Getränke handeln muss, entspricht dem Sinne, welchen die Worte »Trinker, Trunksucht« in der deutschen Sprache angenommen haben. Mag auch der andauernde übermässige Genuss anderer starker Getränke, wie Thee, Kaffee oder sonstiger Pflanzenextrakte schädlich wirken, als Trunksucht wird man einen Hang zum Genusse dieser Getränke nicht bezeichnen dürfen. Solche Fälle werden in Deutschland äusserst selten

---

[19]) Plauck, B. G. B. § 6 Anm. 6.

[20]) Bericht der Reichstags-Kommission über den Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs, Guttentag, 1896. S. 4.

sein. Im übrigen kommt es aber auf die Art des alkoholischen Getränks nicht an. Auch der Genuss von Kölnischem Wasser kann — wie im Reichstag hervorgehoben wurde — sich als Trunksucht im Sinne des Gesetzes darstellen.[21])

Die Voraussetzungen der Entmündigung wegen Trunksucht können dreifacher Art sein und entsprechen dem dreifachen Zweck, welchen die Entmündigung hat, nämlich der Fürsorge für den Trinker selbst, für seine Angehörigen und für die bürgerliche Gesellschaft.[22])

Gegen den ersten Zweck der Fürsorge des Staates für den Trinker selbst sind von namhafter Seite Bedenken geltend gemacht.[23]) Es ist gesagt, dass die Gefährdung der eigenen Person kein genügender Grund sei für den Staat, um einzugreifen; der Staat sei kein Vormund, der die Lebensverhältnisse der einzelnen zu regeln habe, nur wo Interessen anderer, besonders des Gemeinwohles, der Öffentlichkeit verletzt würden, dürfe er eingreifen. Das Gesetz hat sich indes über diese Bedenken hinweg gesetzt. Erfahrungsmässig nimmt die Trunksucht an Stärke zu; anfangs beschränken sich die verderblichen Folgen des Lasters häufig noch auf den Trinker selbst, im Laufe der Zeit aber machen sie sich mehr und mehr auch nach aussen hin bemerkbar. Die Entmündigung muss aber in erster Linie einen präventiven Charakter haben, und daher rechtfertigt sich auch ein Eingriff des Staates da, wo fremde Interessen noch nicht verletzt werden, um zu verhüten, dass dieses später geschehe.

Nach Art. 8 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. kann auch ein Ausländer in Deutschland nach den deutschen Gesetzen entmündigt werden, wenn er seinen Wohnsitz oder, falls er keinen Wohnsitz hat, seinen Aufenthaltsort im Inlande hat.

---

[21]) Erster, zweiter und dritter Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Reichstag, S. 206.

[22]) Plauck, B. G. B. § 6 Anm. 6.

[23]) Zitelmann, Die Rechtsgeschäfte im Entwurfe, 1. Teil, S. 88 ff.

Das Entmündigungsverfahren wird durch die Civilprozessordnung in der ihr durch die Novelle vom 17. Mai 1898 gegebenen Form geregelt.

Das eigentliche Entmündigungsverfahren gehört ebensowenig wie die Wiederaufhebung des Entmündigungsbeschlusses, obwohl es in der Prozessordnung behandelt wird, der streitigen, sondern der freiwilligen Gerichtsbarkeit an. Nur die Anfechtung des die Entmündigung aussprechenden Beschlusses (Anfechtungsklage) und die Anfechtung des die Wiederaufhebung ablehnenden Beschlusses (Aufhebungsklage) gehen in den Formen des Rechtsstreits vor sich.

Zuständig für die Einleitung des Verfahrens ist dasjenige Amtsgericht, bei welchem der Trunksüchtige seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. (§ 648 Abs. 1 C. P. O.) Das Verfahren kann nur auf Antrag eines Ehegatten, eines Verwandten oder desjenigen gesetzlichen Vertreters eingeleitet werden, welchem die Sorge für die Person des Trinkers zusteht. Von einem Verwandten kann der Antrag gegen eine unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehende Person nicht gestellt werden, gegen eine Ehefrau nur dann, wenn auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt ist, wenn der Ehemann die Frau verlassen hat, oder wenn er zur Stellung des Antrags dauernd ausser stande ist, oder sein Aufenthaltsort dauernd unbekannt ist. (§ 646 Abs. 1 C. P. O.)

Der Staatsanwalt gehört nicht zu den Antragsberechtigten. (§ 680 Abs. 4 C. P. O.)

In einzelnen Landesgesetzen ist auch dem Armenverband, welcher im Falle der Hülfsbedürftigkeit die Fürsorge für den zu Entmündigenden haben würde, ein Antragsrecht eingeräumt; so in Preussen durch Art. 1 des Ges. vom 22. September 1899 und in Sachsen durch § 26 der Armenordnung vom 22. Oktober 1840.[24])

Der Antrag ist schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu stellen und soll die ihn begründenden

---

[24]) Doehn, im sächs. Archiv, Bd. IX Heft 9.

Thatsachen und deren Beweismittel enthalten. Glaubhaftmachung wird nicht erfordert. Ist er nicht in ordnungsmässiger Form gestellt, so ist er durch Beschluss zurückzuweisen. Der Beschluss ist, obwohl dies nicht vorgeschrieben ist, dem Antragsteller von Amtswegen zuzustellen,[25]) welcher dagegen die sofortige Beschwerde hat. Ist der Antrag jedoch ordnungsgemäss angebracht, so schliesst an ihn ein Offizialverfahren, in welchem das Gericht unter Benutzung der ihm angegebenen Thatsachen und Beweismittel von Amtswegen Ermittelungen zu veranstalten und die erheblich erscheinenden Beweise aufzunehmen hat. Zeugen und Sachverständige können ebenso wie im Civilprozess vernommen und beeidigt werden. Vor der Beweisaufnahme ist dem zu Entmündigenden, sowie dem gesetzlichen Vertreter, welcher die Sorge für seine Person hat, sofern es nicht der Antragsteller ist, Gelegenheit zur Bezeichnung von Beweismitteln zu geben (§ 653 C. P. O.); eine persönliche Vernehmung des Trunksüchtigen, sowie die Vernehmung von Sachverständigen ist aber nicht erforderlich: eine sehr bedenkliche Bestimmung des Gesetzgebers.[26])

Das Gericht kann auch den Trinker unter Androhung der Entmündigung zur Besserung ermahnen und die Beschlussfassung über die Entmündigung aussetzen, wenn Aussicht besteht, dass die Ermahnung Erfolg haben werde. (§ 681 C. P. O.)

Von ärztlicher Seite wurde verlangt,[27]) dass diese Aussetzung des Verfahrens nur dann stattfinden dürfte, wenn der Trinker sich verpflichte, in eine Heilanstalt zu gehen, und dass dieses hätte in den § 681 C. P. O. aufgenommen werden müssen. Wir halten letzteres nicht für erforderlich, sind aber auch der Ansicht, dass der Richter die vom § 681 vorausgesetzte Aussicht der Besserung im allgemeinen nicht leicht als vorhanden wird annehmen dürfen, wenn nicht der Trinker

---

[25]) Daude, Das Entmündigungsverfahren, S. 106.

[26]) Doehn, Archiv für sächs. Recht, Bd. IX Heft 9.

[27]) Colla, Die Trinkerversorgung nach dem Bürgerl. Gesetzbuche.

sich in eine Heilanstalt begiebt. Denn das Übel ist, wenn der Entmündigungsantrag gestellt wird, meist schon weit vorgeschritten, und dann wird auf andere Weise als durch Anstaltsbehandlung kaum mehr Besserung zu erlangen sein.

Nach Abschluss der Ermittelungen ergeht ein Beschluss des Gerichts, welcher dem Antragsteller und dem Trinker von Amtswegen zuzustellen, auch der Vormundschaftsbehörde mitzuteilen ist. (§ 683 C. P. O.) Wird in demselben die Entmündigung des Trinkers abgelehnt, so steht dem Antragsteller die sofortige binnen zwei Wochen von der Zustellung des Beschlusses ab einzulegende Beschwerde zu. (§ 663 C. P. O.) Spricht aber der Beschluss die Entmündigung aus, so kann er binnen einer einmonatigen Frist, welche mit der Zustellung des Beschlusses an den Entmündigten beginnt, mittels Klage angefochten werden. Das Anfechtungsrecht steht nur dem Entmündigten selbst zu (§ 684 Abs. 1 C. P. O.), die Klage ist gegen denjenigen, welcher die Entmündigung beantragt hatte, falls aber dieser verstorben oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Auslande ist, gegen den Staatsanwalt zu richten. (§ 684 C. P. O.)

Zuständig für die Klage ist ausschliesslich das dem Amtsgericht, welches den Beschluss gefasst hat, übergeordnete Landgericht. Der Rechtsstreit ist mündlich zu verhandeln, und die Parteien haben die Ergebnisse der bei dem Amtsgericht stattgehabten Sachuntersuchung vollständig vorzutragen, soweit es zur Prüfung der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses erforderlich ist. (§ 669 C. P. O.) Die Anfechtungsklage kann nicht mit einer anderen Klage verbunden werden; eine Widerklage ist unzulässig. (§ 667 C. P. O.)

Es gelten in diesem Verfahren mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse dieselben Beschränkungen der Verfügungsfähigkeit der Parteien, wie in einem Prozesse, welcher die Nichtigkeit oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zum Gegenstande hat, insbesondere kommen die Vorschriften der C. P. O. über die Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärung über Thatsachen

oder über die Echtheit von Urkunden, die Vorschriften über den Verzicht der Parteien auf die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Vorschriften über die Wirkungen eines Anerkenntnisses, eines gerichtlichen Geständnisses nicht in Anwendung, auch ist der Parteieid ausgeschlossen. (§§ 670, 617 C. P. O.)

Wenn der Beklagte in dem ersten Verhandlungstermin nicht erscheint, so kann erst in einem neuen auf Antrag des Klägers anzusetzenden Termin verhandelt werden. Zu jedem Termin, der nicht in Gegenwart des Beklagten anberaumt wurde, ist er zu laden, ausgenommen, wenn er zu dem früheren Termin durch öffentliche Zustellung geladen war, ohne zu erscheinen. Ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten ist unzulässig. (§§ 670, 618 C. P. O.)

Der Rechtsstreit wird sodann durch Urteil entschieden, in welchem, wenn die Klage begründet erscheint, der Entmündigungsbeschluss aufzuheben ist. Mit der Rechtskraft des Urteils tritt die Aufhebung in Wirksamkeit. Sie hat zur Folge, dass die Gültigkeit der von oder gegenüber dem Entmündigten vorgenommenen Rechtsgeschäfte auf Grund des Entmündigungsbeschlusses nicht in Frage gestellt werden kann, übt aber auf die Gültigkeit der von oder gegenüber dem gesetzlichen Vertreter erfolgten Rechtsgeschäfte keinen Einfluss aus. Es wird also die Aufhebung der Entmündigung mit rückwirkender Kraft ausgesprochen, so zwar, dass ein Dritter, der mit dem Vormunde, auf dessen Legitimation vertrauend, kontrahiert hat, geschützt wird. (§ 115 B. G. B.)

Der letzte Satz des § 6 B. G. B. lautet:

»Die Entmündigung ist wieder aufzuheben, wenn der Grund der Entmündigung wegfällt.«

Diese Wiederaufhebung wegen späteren Fortfalls des Grundes kann auf Antrag des Entmündigten oder desjenigen gesetzlichen Vertreters, welcher die Sorge für die Person

des Trinkers hat, durch Beschluss des Amtsgerichts erfolgen. (§ 685 C. P. O.) Zuständig ist dafür ausschliesslich das Amtsgericht, bei welchem der Entmündigte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, also nicht notwendig dasselbe Amtsgericht, welches die Entmündigung ausgesprochen hat, da ja möglicherweise der Wohnsitz geändert sein kann. Bei einem Deutschen, sowie einem im Inlande entmündigten Ausländer, welche im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, kann der Antrag bei dem Amtsgericht gestellt werden, welches über die Entmündigung entschieden hat. (§ 676 C. P. O.)

Der Entmündigte kann den Antrag auch gegen den Willen seines gesetzlichen Vertreters stellen.[28])

Das Gericht hat ebenso wie bei dem Verfahren zum Zweck der Entmündigung die erforderlichen Ermittelungen und Beweisaufnahmen zu veranstalten und sodann durch Beschluss zu befinden.

Wird durch den Beschluss die Entmündigung wieder aufgehoben, so ist dieser Beschluss unanfechtbar,[29]) wird er aber abgelehnt, so ist dagegen der Rechtsbehelf der Wiederaufhebungsklage zulässig. (§§ 685, 678 Abs. 2, 686 C. P. O.)

Zur Erhebung dieser Klage ist der gesetzliche Vertreter des Entmündigten, welchem die Sorge für die Person desselben zusteht, berechtigt. Will dieser die Klage nicht erheben, so ist der Entmündigte selbst zur Klage berechtigt; in diesem Falle kann der Vorsitzende des Prozessgerichts ihm einen Rechtsanwalt als Vertreter beiordnen. (§ 686 Abs. 2 C. P. O.) Es gelten hinsichtlich der Wiederaufhebungsklage ganz dieselben Bestimmungen, wie bei der Anfechtungsklage, sowohl hinsichtlich des ausschliesslichen Gerichtsstandes als auch der Person des Beklagten und des Verfahrens. (§ 686 Abs. 3 C. P. O.)

Die Entmündigung einer Person wegen Trunksucht sowohl als die Wiederaufhebung einer solchen Entmündigung ist von

---

[28]) Daude, a. a. O., S. 116.

[29]) Doehn, Archiv für sächs. Recht, Bd. IX Heft 9.

dem Amtsgerichte öffentlich bekannt zu machen. (§ 687 C. P. O.)

Soweit das Verfahren vor dem Amtsgericht verhandelt wird, bedarf der Trunksüchtige keiner Vertretung; für die Anfechtungs- und Wiederaufhebungsklage gilt nach allgemeinen Grundsätzen Anwaltszwang.

Auch bevor das Verfahren abgeschlossen und die Entmündigung erfolgt ist, kann eine Fürsorge für den Trinker am Platze sein, und deshalb hat das Gericht, sobald es die Anordnung einer solchen Fürsorge für die Person oder das Vermögen des Trinkers für erforderlich hält, der Vormundschaftsbehörde davon Mittheilung zu machen. (§§ 680, 657 C. P. O.)

Diese kann dann nach § 1906 B. G. B. den Trinker unter vorläufige Vormundschaft stellen.

Die nächste Folge der Entmündigung ist für den Trinker die Beschränkung seiner Handlungsfähigkeit.

In dieser Beziehung bestimmt das B. G. B. in § 114:

> »Wer wegen . . . . Trunksucht entmündigt, oder wer nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, steht in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich, der das siebente Lebensjahr vollendet hat.«

Danach ist die Rechtslage, in welcher sich der entmündigte Trinker befindet, unter Anwendung der für den Minderjährigen gegebenen Vorschriften im wesentlichen folgende.

Eine Willenserklärung, durch die er lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, kann der entmündigte Trinker auch ohne die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters mit Wirksamkeit abgeben

Unter die Willenserklärungen, durch die er lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, gehören nur die Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, Schenkungen u. s. w., auch die

Occupation, nicht aber Kauf, Leihe, Miete oder andere gegenseitig verpflichtende Verträge, selbst wenn diese thatsächlich für den Trinker noch so günstig sein sollten. Der rechtliche Vorteil muss durch das Rechtsgeschäft selbst hervorgebracht sein, auf die wirtschaftlichen Folgen kommt es nicht an.[30])

Unter der Einwilligung versteht das Gesetz im Gegensatz zu der Genehmigung die vor der Abgabe der Willenserklärung zu erklärende Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Bei einer Willenserklärung, durch die der entmündigte Trinker nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, bedarf er der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. (§ 107 B. G. B.)

Nimmt er ohne diese Einwilligung ein Rechtsgeschäft vor, bei dem sie erforderlich ist, so sind die Folgen verschiedene, je nachdem ob es sich um einen Vertrag oder um ein einseitiges Rechtsgeschäft handelt.

I. Vertrag.

§ 108. Schliesst der entmündigte Trinker einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Vertreters ab.

Fordert der andere Teil den Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Minderjährigen gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

Ist der entmündigte Trinker unbeschränkt geschäftsfähig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vertreters.

---

[30]) Planck, B. G. B., § 107 Anm. 1. — Kuhlenbeck, § 107, Anm. 3.

§ 109. Bis zur Genehmigung ist der andere Teil zum Widerrufe berechtigt. Der Widerruf kann auch dem entmündigten Trinker gegenüber erklärt werden.

Hat der andere Teil die Entmündigung gekannt, so kann er nur widerrufen, wenn der entmündigte Trinker der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Vertreters behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschlusse des Vertrages bekannt war.

§ 110. Ein von dem entmündigten Trinker ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der entmündigte Trinker die vertragsmässige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zwecke oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

Grundsätzlich kann der gesetzliche Vertreter seine Genehmigung sowohl dem Mündel als auch dem anderen Teil gegenüber erklären. Die Genehmigung ist an keine Form, auch nicht an die des zu genehmigenden Geschäfts gebunden. Ihre Erteilung hat die Wirkung, dass der Vertrag als von Anfang an wirksam, ihre Verweigerung, dass er von Anfang an als unwirksam gilt. Die Genehmigung hat also rückwirkende Kraft, jedoch unbeschadet der Rechte Dritter.[31]) Die Erteilung der Genehmigung kann ebenso wenig wie die Verweigerung widerrufen werden. Denn mit Erteilung derselben ist der Vertrag perfekt geworden, mit der Verweigerung aber derselbe von Anfang an unwirksam geworden, einer Genehmigung also jeder Boden entzogen.[32])

Der Grundsatz, dass die Genehmigung sowohl dem Trinker als auch dessen Mitkontrahenten gegenüber ausgesprochen werden kann, kann zu Unsicherheiten führen, inso-

---

[31]) Kuhlenbeck, § 108, Note 2.

[32]) Planck, B. G. B., § 108, Anm. 4.

fern als es zweifelhaft sein mag, ob Äusserungen, welche der Vertreter zu dem Trinker gemacht hat, rechtliche Willenserklärungen oder unverbindliche Äusserungen einer später auszuführenden Absicht sind. Deshalb ist dem anderen Teile die Möglichkeit gegeben, durch eine an den gesetzlichen Vertreter zu richtende Aufforderung dessen Befugnis, die Erklärung über die Genehmigung auch dem Mündel gegenüber abzugeben, zum Erlöschen zu bringen. Nach dieser Aufforderung kann der Vertreter die Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung nur noch dem anderen Teile gegenüber aussprechen. Eine von ihm bereits vor der Aufforderung dem Trinker selbst gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung wird unwirksam; es übernimmt also der Mitkontrahent, welcher die Aufforderung an den gesetzlichen Vertreter richtet, die Gefahr, den bereits perfekt gewesenen aber schwer beweisbaren Vertrag mit der möglichen Unwirksamkeit des Vertrages zu vertauschen.[33]) Die Genehmigung muss binnen zwei Wochen vom Empfang der Aufforderung an erteilt werden, widrigenfalls sie als verweigert gilt.

Wenn im Falle der Wiederaufhebung der Entmündigung oder eines obsiegenden Urteils in der Anfechtungsklage der Trinker wieder unbeschränkt geschäftsfähig wird, so ist die Genehmigung von ihm selbst zu erteilen; es muss dann aber auch die Aufforderung an ihn gerichtet werden.[34])

Bevor die Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters durch Erklärung oder Ablauf der zwei Wochen erfolgt ist, ist der Zustand in der Schwebe. Der erste Entwurf des B. G. B. hatte durch die dem § 4 des preuss. Gesetzes vom 12. Juli 1875, betr. die Geschäftsfähigkeit der Minderjährigen, nachgebildete Bestimmung in § 65 Abs. 4:

---

[33]) Planck, B. G. B., § 108 Anm. 5a

[34]) Planck, a. a. O., Anm. 8.

»Solange die Genehmigung nicht verweigert ist, kann der andere Vertragsschliessende auch mit Zustimmung des Minderjährigen von dem Vertrag nicht zurücktreten,«

ein negotium claudicans geschaffen. Offenbar ist aber die Bindung des Mitkontrahenten an den Vertrag, während der in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte ebenso wie sein gesetzlicher Vertreter freie Hand haben, unbillig, und es hat daher der zweite Entwurf dem ersteren ein Rücktrittsrecht gegeben, welches die Reichtagsvorlage und das Gesetz selbst in ein Widerrufsrecht umgewandelt haben.

Der Widerruf müsste an sich, um wirksam zu werden, an den gesetzlichen Vertreter gelangen; es ist aber mit Rücksicht auf die Erleichterung des Verkehrs auch zugelassen, dass der Widerruf dem entmündigten Trinker gegenüber erklärt werden kann.

So unbillig für den Regelfall es erscheint, den geschäftsfähigen Mitkontrahenten an den Vertrag zu binden, so billig erscheint dies für den Ausnahmefall, dass er die Entmündigung seines Vertragsgegners gekannt hat. Nur das kann ihm zur Entschuldigung dienen und ihn von dem Gebundensein an den Vertrag befreien, dass der entmündigte Trinker der Wahrheit zuwider die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters behauptet hat. War aber dem Mitkontrahenten das Fehlen der Einwilligung bekannt, so kann auch die wahrheitswidrige Erklärung des Trinkers für ihn keine Rechte begründen. Kennenmüssen, fahrlässiges Nichtkennen steht dem Kennen nicht gleich.[35])

Wenn dem entmündigten Trinker zu bestimmten Zwecken oder zu freier Verfügung von dem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung von Dritten Mittel, das sind Gegenstände irgend welcher Art, gewöhnlich natürlich Geld, überlassen sind, so ist die Verfügung über diese Mittel, das dingliche Geschäft, innerhalb der ihm bei der Überlassung

---

[35]) Kuhlenbeck, § 109 Note 4.

gesetzten Grenzen wirksam, da in der Überlassung eine Einwilligung zu dem dabei bestimmten Gebrauch liegt. Ein Vertrag aber, welcher dieser Verfügung zu Grunde läge, würde damit noch nicht wirksam werden, sondern nur die Verfügung selbst.[36]) Um diesen Zwiespalt zwischen Rechtskonsequenz und Lebensanschauung zu beseitigen, hat der § 110 B. G. B. auch den ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossenen Vertrag für von Anfang an wirksam erklärt, wenn der entmündigte Trinker dessen Erfüllung mit den näher angegebenen Mitteln bewirkt. Zu diesen gehört das dem Trinker gewährte Taschengeld sowie die zu seinem Unterhalt angesetzten Beträge. Die Überlassung und Zustimmung zu der von einem Dritten erfolgenden Überlassung kann auch stillschweigend geschehen, wenn beispielsweise der gesetzliche Vertreter dem Trinker gestattet, seinen Arbeitsverdienst oder die ihm zugewandte Unterstützung selbst zu erheben.

II. Einseitige Rechtsgeschäfte.

§ 111. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der entmündigte Trinker ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vornimmt, ist unwirksam. Nimmt der entmündigte Trinker ein solches Rechtsgeschäft einem Anderen gegenüber vor, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der entmündigte Trinker die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorlegt und der Andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vertreter den Anderen von der Einwilligung in Kenntnis gesetzt hatte.

Während bei einem Vertrage der Mangel der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters durch dessen Genehmigung

---

[36]) Planck, B. G. B., § 110 Anm. 1. — Kuhlenbeck, § 110 Note 1.

geheilt werden kann, ist dies bei dem einseitigen Rechtsgeschäft nicht möglich, es ist vielmehr ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der entmündigte Trinker ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vornimmt, unwirksam.

Für ein einseitiges Rechtsgeschäft, das einem Anderen gegenüber vorzunehmen ist, für ein sogenanntes empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft[37]) gilt noch eine besondere Bestimmung. Bei diesen genügt nicht einmal zu ihrer Wirksamkeit das Vorhandensein der Einwilligung, sondern sie muss auch, sofern der andere Teil es verlangt, in schriftlicher Form vorgelegt werden. Geschieht dies nicht, so ist der Mitkontrahent berechtigt, das Rechtsgeschäft zurückzuweisen, muss aber die Zurückweisung unverzüglich, das heisst ohne schuldhaftes Säumen, erklären. Unterlässt er dies, so ist das Geschäft von Anfang an wirksam. Hatte der Vertreter den anderen Teil von der Einwilligung in Kenntnis gesetzt, so ist die Zurückweisung ausgeschlossen.

Bisher handelte es sich um Willenserklärungen, welche von dem entmündigten Trinker ausgehen. Die gleichen Grundsätze gelten auch, wenn es sich um Willenserklärungen Anderer handelt, welche gegenüber einem entmündigten Trinker abzugeben sind. Auch hier wird für die Wirksamkeit der Erklärung grundsätzlich erfordert, dass sie dem gesetzlichen Vertreter gegenüber abgegeben wird, und dies muss in allen Fällen genügen. Daneben kann sie in den zwei Ausnahmefällen auch dem Trinker selbst gegenüber erklärt werden, wenn sie ihm lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt, oder der gesetzliche Vertreter seine Einwilligung erteilt hat. (§ 131 B. G. B.) In diesen Fällen kann die Erklärung also beiden gegenüber abgegeben werden; geschieht dies, so beginnt ihre Wirksamkeit mit dem Zeitpunkt, in dem sie einem von beiden zuerst zugeht.[38])

---

[37]) Kuhlenbeck, Vorbemerkung zum III. Abschnitt.

[38]) Fischer-Henle, B. G. B., § 131 Anm. 8.

Wenn die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit des entmündigten Trinkers in allen Lebenslagen streng durchgeführt würde, so würde dies zu einer grossen Erschwerung des Verkehrs führen. Der Trinker würde zu den gewöhnlichsten Geschäften der Einwilligung oder Genehmigung des gesetzlichen Vertreters bedürfen und würde dann am besten thun, sich auf Schritt und Tritt von ihm begleiten zu lassen. Solchen Missständen beugen die §§ 112 und 113 B. G. B. vor, welche in Anwendung auf den Trinker lauten:

§ 112. Ermächtigt der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den entmündigten Trinker zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes, so ist der entmündigte Trinker für solche Rechtshandlungen unbeschränkt geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zurückgenommen werden.

§ 113. Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den entmündigten Trinker in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist der entmündigte Trinker für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen. Ausgenommen sind Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Ermächtigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des entmündigten Trinkers durch

das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt.

Die für einen einzelnen Eall erteilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art.

Durch diese Bestimmungen bietet das Gesetz eine Handhabe, um dem entmündigten Trinker in einem Umfange, der seinem gesetzlichen Vertreter angemessen erscheint und soweit es sein Lebenswandel zulässt, die Möglichkeit zu gewähren, im Verkehrsleben mit rechtlicher Wirkung handelnd aufzutreten.

Die in Rede stehende Ermächtigung hat den Charakter einer auf einen bestimmten Kreis von Geschäften beschränkten Geschäftsfähigkeitserklärung. Innerhalb des Rahmens dieser Geschäfte ist der Vertreter nicht mehr zur Vertretung des Mündels berechtigt. Für diesen Geschäftskreis kann das Mündel sich selbständig durch Verträge verpflichten.

Abgesehen davon, dass § 112 sich auf Erwerbsgeschäfte, § 113 sich auf ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis bezieht, finden sich in beiden Paragraphen noch folgende Unterschiede.

Die Ermächtigung zum selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäfts kann der gesetzliche Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erteilen, für die Ermächtigung, in Dienst oder Arbeit zu treten, ist diese nicht erforderlich. Dem entsprechend kann im Falle des § 112 die Genehmigung auch nur unter Mitwirkung der genannten Behörde zurückgenommen werden, während es im Falle des § 113 derselben nicht bedarf.

Im Falle des § 112 wirkt die Ermächtigung nur auf die Rechtsgeschäfte, welche sich aus dem Betriebe des Erwerbsgeschäftes, zu welchem die Ermächtigung erteilt ist, ergeben. Dies folgt aus den Worten: »welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt.« Es werden davon diejenigen Geschäfte betroffen, die nach der Verkehrsanschauung gewöhnlich im Rahmen des

Geschäftsbetriebes liegen.[39]) Würde der entmündigte Trinker das Erwerbsgeschäft, zu dem er die Ermächtigung erhalten hat, aufgeben und ein neues betreiben wollen, selbst ein neues Geschäft gleicher Art, so würde er einer neuen Ermächtigung bedürfen. Anders liegt es im Falle des § 113. Der Trinker, welcher die Ermächtigung, in Dienst oder Arbeit zu gehen, erhalten und auf Grund der erhaltenen Ermächtigung einen Dienst angetreten hat, bedarf nach Beendigung desselben keiner neuen Ermächtigung zu einem anderen Dienstantritt, sofern nur die Art des Dienstes dieselbe bleibt. Die Ermächtigung kann aber auch allgemein ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Dienstverhältnis gegeben werden und berechtigt den Trinker dann auch, mit der Art seines Dienstes zu wechseln.

Der Trinker wird durch die Ermächtigung aber nicht geschäftsfähig für solche Verträge, die über die Natur des Dienstverhältnisses hinausgehen und ihm besonders schwere Verpflichtungen auferlegen, z. B. für die Verabredung einer Konventionalstrafe. Und ebenso darf man ihn auch für die Geltendmachung von nur thatsächlich mit dem Vertrage zusammenhängenden, aber nicht daraus entspringenden Ansprüchen, z. B. Schadensersatzansprüchen, nicht für voll geschäftsfähig erachten, weil die Einräumung einer solch selbständigen Stellung in Angelegenheiten von oft sehr erheblichem Vermögensinteresse über die vermutliche Absicht des Vormundes hinausgehen würde.[40])

Die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erstreckt sich nicht auf solche Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf. Unter diesen mögen der Abschluss eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu persönlichen Dienstleistungen auf mehr als ein Jahr, ein Vergleich oder Schiedsvertrag über einen Gegenstand von in Geld nicht schätzbarem oder 300 ℳ übersteigendem Wert und die Min-

---

[39]) Kuhlenbeck, § 112 Note 3.

[40]) Kuhlenbeck, § 113 Note 3. — Planck, § 113 Note 2.

derung der für eine Forderung des Mündels bestellten Sicherheit, sowie die Bürgschaftsübernahme hervorgehoben werden. (§ 1822 B. G. B.)

Dass die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit in erster Linie zum Schutze des Trinkers eingeführt ist, wird in besonderem Masse erkennbar in der Herabminderung der Haftung eines entmündigten Trinkers, welcher für einen anderen ohne Auftrag und Vollmacht handelte.

Im inneren Verhältnis zu dem Herrn des Geschäfts ist der Grundsatz von der Haftung für jedes Verschulden (§ 276 B. G. B.) verlassen und an dessen Stelle die Haftung nach den Bestimmungen über unerlaubte Handlungen und die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gesetzt. Der Wortlaut des Gesetzes unterscheidet in § 682 nicht, ob der entmündigte Trinker mit Zustimmung seines Vormundes handelte oder nicht. Dennoch wird anzunehmen sein, dass die geringere Haftung sich nur auf den Fall bezieht, wenn der Trinker ohne Einwilligung seines Vertreters handelt, während anderenfalls bei einer Mitwirkung des Vormundes dieselben Rechte und Pflichten entstehen dürften, wie wenn der unbeauftragte Geschäftsführer vollkommen geschäftsfähig wäre.[41])

Noch günstiger ist die Stellung des entmündigten Trinkers, der ohne Vollmacht handelte, nach aussen hin zu seinem Mitkontrahenten. Wenn er ohne Zustimmung seines Vormundes gehandelt hat, so ist eine Haftung überhaupt ausgeschlossen. Nur wenn die Zustimmung des Vormundes zu dem Rechtsgeschäft vorhanden war, ist der entmündigte Trinker, welcher ohne Vertretungsmacht handelte, dem anderen zur Erfüllung oder zum Schadensersatz und, wenn er den Mangel der Vertretungsmacht nicht kannte, nur zur Leistung des negativen Vertragsinteresses verpflichtet. (§§ 179, 180 B. G. B.)

---

[41]) Planck, B. G. B. § 682, Anm. 1.

Auch insofern gereicht die Entmündigung dem Trinker zum Schutz, als die gegen ihn laufende Verjährung, wenn er ohne gesetzlichen Vertreter ist, sich erst mit Ablauf von sechs Monaten, bei kürzeren Verjährungsfristen mit deren Ablauf von dem Zeitpunkte an vollendet, in welchem er voll geschäftsfähig wurde oder der Mangel der Vertretung fortfiel. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die Fälle, in welchen auch der entmündigte Trinker prozessfähig ist, wenn es sich also um Ansprüche aus Geschäften handelt, durch die er lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangte, oder die er in dem durch die §§ 112, 113 B. G. B. gegebenen Rahmen abgeschlossen hat. (§ 206 B. G. B.)

Die in den §§ 107—114 B. G. B. behandelte Beschränkung der Geschäftsfähigkeit bezieht sich nur auf Verkehrsgeschäfte. Aber auch abgesehen davon ist der entmündigte Trinker in mannigfacher Hinsicht auf die Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters bei seinen Rechtshandlungen angewiesen.

So kann er nach § 8 B. G. B. ohne den Willen desselben einen Wohnsitz nicht begründen.

Zur Eingehung einer Ehe bedarf er ebenfalls der Einwilligung seines Vormundes. Wenn dieser sie verweigert, so kann sie auf Antrag des Trunksüchtigen durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Letzteres hat sie zu erteilen, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündels liegt. (§ 1304 B. G. B.)

Das Fehlen der Einwilligung ist ein trennendes, aber nur privates Hindernis. Die Ehe kann angefochten werden, wenn sie ohne Einwilligung des Vormundes geschlossen ist (§ 1331 B. G. B.), und zwar steht das Anfechtungsrecht, so lange bis der anfechtungsberechtigte Ehegatte geschäftsfähig geworden ist, nur dem gesetzlichen Vertreter, nachher auch ihm selbst zu. (§ 1336 Abs. 2 Satz 2.) Zur Anfechtung einer Ehe aus anderen Gründen, z. B. wegen Irrtums, Betruges (§§ 1332 bis

1334 B. G. B.) ist der entmündigte Trinker auch ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters berechtigt. (§ 336 Abs. 1.)

Für die zur Eingehung der Ehe erforderliche Erklärung der elterlichen Einwilligung ist die Zustimmung des Vormundes nicht erforderlich, wenn Vater oder Mutter wegen Trunksucht entmündigt sind.

Ist Trunksucht auch ein Ehescheidungsgrund? Es könnte dies nur dann der Fall sein, wenn der Trinker gemäss § 1568 B. G. B. eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, dass dem andern Teil die Fortsetzung der Ehe nicht mehr zugemutet werden kann. Dazu wäre also erforderlich, dass die Trunksucht eine sehr hochgradige ist und ferner sich auch als ein Verschulden, z. B. nicht aber als eine ererbte Krankheit darstellt.[42])

Die Frau, welche sich gegenüber einem Dritten zu persönlichen Leistungen verpflichtet, bedarf hierzu der Zustimmung ihres Mannes; andernfalls kann der Mann das Rechtsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Weder für die Zustimmung noch für die Kündigung bedarf der wegen Trunksucht entmündigte Mann der Zustimmung seines Vormundes. (§ 1358 B. G. B.)

Der entmündigte Trinker benötigt der Zustimmung des Vormundes und des Vormundschaftsgerichts zu einem Ehevertrag, durch den die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart oder aufgehoben wird (§ 1437 B. G. B.) sowie als Erblasser zu einem Erbvertrag mit seinem Ehegatten oder Verlobten. (§ 2275 Abs. 2.) Den Abschluss eines Erbvertrages mit einer anderen Person, sowie die Bestätigung eines anfechtbaren Erbvertrages kann der entmündigte Trinker selbst mit Zustimmung seines Vormundes nicht vornehmen. (§§ 2275 Abs. 1, 2284 B. G. B.) Dagegen bedarf der entmündigte Trinker für die Anfechtung (§ 2282 B. G. B.) und die vertragsmässige Aufhebung (§ 2290 B. G. B.) eines Erbvertrages, für den Rücktritt von einem solchen (§ 2296 B. G. B.) sowie

---

[42]) Doehn, sächs. Archiv, Bd. IX Heft 9.

für einen Erbverzicht (§ 2347 B. G. B.) der Zustimmung seines Vormundes nicht.

Die Legitimation unehelicher Kinder durch Verfügung der Staatsgewalt erfordert nach dem B. G. B. einen Antrag des Vaters, die Einwilligung des Kindes und, wenn dasselbe noch nicht 21 Jahre alt ist, die Einwilligung der Mutter, sofern der Vater verheiratet ist, auch die Einwilligung seiner Frau. (§§ 1723, 1726 B. G. B.) Sind Vater oder Mutter wegen Trunksucht entmündigt, so ist auch die Zustimmung des Vormundes sowie die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. (§ 1729 B. G. B.) Für die Frau des Vaters und die Mutter des Kindes bedarf es bei gleicher Sachlage der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht. (§ 1729 B. G. B.) In dieser Beziehung wird also die in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Mutter oder Frau für geschäftsfähig erachtet.[43])

Wenn der Antrag oder die Einwilligung, welche die Erfordernisse der Legitimation sind, nach allgemeinen Grundsätzen wegen Irrtums, Täuschung oder Drohung (§§ 119, 123 B. G. B.) anfechtbar sind, so bestehen für die Anfechtung und für die Bestätigung der anfechtbaren Erklärung die gleichen Voraussetzungen. (§ 1731 B. G. B.)

Die Annahme an Kindesstatt erfolgt nach dem B. G. B. durch einen der gerichtlichen Bestätigung unterliegenden Vertrag dessen, welcher keine ehelichen Abkömmlinge hat, mit dem anzunehmenden. Auch hier ist für die Eingehung des Vertrags Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich, wenn einer der Kontrahenten wegen Trunksucht entmündigt ist. (§ 1751 B. G. B.) Die gleiche Bestimmung gilt für die Aufhebung des durch die Annahme an Kindesstatt begründeten Verhältnisses. (§ 1770 B. G. B.) Dagegen bedarf es für die Einwilligung des Ehegatten eines verheirateten Annehmenden (§ 1746 B. G. B.) sowie für die Einwilligung der Eltern eines

---

43) Fischer-Henle, B. G. B., § 1729 Anm. 5.

ehelichen, der Mutter eines unehelichen Kindes (§ 1747) nicht der Zustimmung des Vormundes, wenn diese Personen wegen Trunksucht entmündigt sind. (§ 1748 B. G. B.)

Die Anfechtung und Bestätigung des Annahmevertrages oder der erwähnten Einwilligungen unterliegen den gleichen Anforderungen wie diese Rechtshandlungen selbst. (§ 1755 B. G. B.) Danach ist also Zustimmung des Vormunds und Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nur für die Anfechtung oder Bestätigung des Vertrags durch die Kontrahenten selbst, nicht auch für die Anfechtung oder Bestätigung der Einwilligung des Ehegatten oder der Eltern geboten.

Für die Anfechtung der Ehelichkeit eines während der Ehe oder innerhalb 302 Tagen nach Auflösung derselben geborenen Kindes, sowie für die Anfechtung der Anerkennung der Ehelichkeit bedarf der wegen Trunksucht entmündigte Mann der Zustimmung seines Vormunds nicht. (§§ 1595, 1599 B. G. B.)

Ebenfalls selbständig ohne Zustimmung seines Vormundes kann der wegen Trunksucht entmündigte Ehegatte handeln, welcher seine Zustimmung zu einer letztwilligen Verfügung seines Ehegatten erklärt, durch welche dieser für den Fall fortgesetzter Gütergemeinschaft durch seinen Tod einem gemeinschaftlichen Abkömmling seinen Anteil entzieht oder herabsetzt. (§ 1516 B. G. B.)

An die Stelle der im gemeinen Recht und den auf dessen Grundlage ruhenden Gesetzgebungen bestehenden väterlichen Gewalt hat das B. G. B. die elterliche Gewalt gesetzt, welche sich als eine vormundschaftliche Schutzgewalt mit den Rechten und den Pflichten zur Sorge für Vermögen und Person des Kindes darstellt.[44]) Sie steht beiden Eltern gemeinschaftlich zu, wird aber in erster Linie vom Vater ausgeübt. Sofern nun der Vater wegen Trunksucht entmündigt wird, ruht seine väterliche Gewalt (§ 1676 B. G. B.), und

---

[44]) Achilles, B. G. B., S. 471, Vorbemerkung zu § 1626.

es übt dann die Mutter die elterliche Gewalt aus. (§ 1685 B. G. B.) Jedoch bleibt die Nutzniessung des Kindesvermögens (§ 1685 B. G. B.) sowie die Sorge für die Person des Kindes (§ 1676 B. G. B) bei dem Vater, und zwar erstere allein, letztere neben der Mutter.

Ist die Ehe aufgelöst, so hat das Vormundschaftsgericht der Mutter auf ihren Antrag die Ausübung zu übertragen, wenn die elterliche Gewalt ruht und keine Aussicht besteht, dass der Grund des Ruhens wieder wegfallen werde. In diesem Falle erlangt die Mutter auch die Nutzniessung an dem Vermögen des Kindes.

Dass trotz Ruhens der väterlichen Gewalt dem Vater die Sorge für die Person des Kindes bleibt, ist von der Kommission für den zweiten Entwurf eingeführt. Es wurde dort hervorgehoben, dass derjenige, welcher wegen Trunksucht entmündigt sei, trotzdem sehr wohl in der Lage sein könne, seinen Kindern persönlichen Schutz angedeihen zu lassen.[45]) Die Erfahrung muss lehren, ob diese Bestimmung Segen schaffen wird, und ob es nicht richtiger gewesen wäre, dem Trinker auch die Sorge für die Person des Kindes zu entziehen. Zweifellos wird in unzähligen Fällen die Trunksucht gerade einen Missbrauch der persönlichen Stellung zum Kinde, eine rohe und unsittliche Behandlung des zum Selbstschutze unfähigen Kindes zur Folge haben.[46])

Von wesentlichem Einfluss ist die Entmündigung wegen Trunksucht auf die Gestaltung des ehelichen Güterrechts. Denn wenn der Mann diesem Laster anheimgefallen ist und infolge der Entmündigung in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt

---

[45]) Protokolle zum 2. Entwurf, Bd. IV S. 639.

[46]) Fuld, Gutachten des 19. Deutschen Juristentages, Bd. II S. 96 Siehe auch die Ausführungen von Miquel in der Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke, citiert bei Martius a. a. O. S. 345.

ist, so wird die Befürchtung gerechtfertigt sein, dass er das seiner Verfügung unterstehende Vermögen den Zwecken der Ehe gemäss zu verwenden nicht mehr in der Lage sein wird.

Das bürgerliche Gesetzbuch führt als gesetzliches Güterrecht das Recht der Verwaltungsgemeinschaft ein. Das Wesen derselben besteht darin, dass das Vermögen des Mannes völlig unberührt bleibt, während das Vermögen der Frau der Verwaltung und Nutzniessung des Mannes unterworfen ist. In diesem Zustand kann infolge der Entmündigung des Ehemannes eine Änderung eintreten. Denn dadurch erhält die Frau nach § 1418 Nr. 3 das Recht, auf Aufhebung der Verwaltung und Nutzniessung zu klagen. Wenn sodann die Verwaltung und Nutzniessung des Mannes durch Urteil aufgehoben wird, so ist er verpflichtet, das eingebrachte Gut der Frau herauszugeben. Hierbei stellt das Gesetz bezüglich aller Folgen der Rechtshängigkeit die Fiktion auf, als ob der Anspruch auf Herausgabe bereits rechtshängig geworden wäre mit der Erhebung der Klage auf Aufhebung der Verwaltung und Nutzniessung. (§ 1432 B. G. B.)

Erreicht die Entmündigung durch Wiederaufhebung oder durch obsiegendes Urteil in der Anfechtungsklage ihr Ende, so kann der Mann auf Wiederherstellung seiner Rechte klagen. Mit der Rechtskraft des Urteils tritt sodann die Verwaltungsgemeinschaft wieder ein. (§ 1425 B. G. B.)

Wenn die Verwaltungsgemeinschaft auf Grund der von der Ehefrau gemäss § 1418 Nr. 3 angestellten Klage ihr Ende erreicht, so tritt die Gütertrennung an deren Stelle. Bei dieser hat im allgemeinen der Mann den ehelichen Aufwand zu tragen, die Frau aber hat ihm aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines eigenen Geschäftes einen angemessenen Beitrag zu leisten. Falls aber der Mann wegen Trunksucht entmündigt ist, kann die Frau den Beitrag zu dem ehelichen Aufwand, soweit er zur Bestreitung des Unterhalts erforderlich ist, zurückbehalten und unmittelbar dazu verwenden. (§ 1428 B. G. B.)

Ähnliche Bestimmungen wie bei der gesetzlichen Verwaltungsgemeinschaft giebt das Gesetz auch bei der Errungenschaftsgemeinschaft, welche die Gatten vertragsmässig vereinbaren können.

Bei der Errungenschaftsgemeinschaft sind mindestens drei Vermögensmassen vorhanden, das eingebrachte Gut eines jeden Ehegatten und als gemeinsames Gut dasjenige, welches die Ehegatten während der Ehe erwerben.

Auch hier kann die Ehefrau, wenn der Mann wegen Trunksucht entmündigt ist, auf Aufhebung der Gemeinschaft klagen, und es gilt, wenn diese Aufhebung ausgesprochen wird, Gütertrennung. Der Mann kann aber nach dem Fortfall der Entmündigung die Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft verlangen. (§§ 1542, 1548 B. G. B.)

Bei den übrigen Systemen der vertragsmässigen Gütergemeinschaft ist die Entmündigung wegen Trunksucht kein Aufhebungsgrund.

Der entmündigte Trinker erhält einen Vormund, welchem die Sorge für die Person des Mündels ebenso wie den Inhabern der elterlichen Gewalt zusteht. Er hat insbesondere das Recht, den Mündel zu beaufsichtigen, seinen Aufenthalt zu bestimmen, und er wird mit Hülfe dieser Befugnis den Trinker auch gegen dessen Willen in einer Heilanstalt unterbringen können.[47]) Merkwürdigerweise wird dies von einigen in Abrede genommen und als Freiheitsberaubung bezeichnet.[48]) Aber der Vormund, welcher den Mündel in einer Anstalt unterbringt, handelt doch, da er auch dessen Aufenthalt bestimmen kann, nicht widerrechtlich.

Der Vormund bedarf zu dieser Massnahme nicht einmal der Genehmigung des Gerichts, da sie bei denjenigen Rechtshandlungen, bei denen das Vormundschaftsgericht mitwirken muss, nicht aufgeführt ist. (§ 1822 B. G. B.) Dagegen kann

---

[47]) Colla, a. a. O. S. 362.

[48]) Erlenmeyer, die Entmündigung wegen Trunksucht nach dem B. G. B. Coblenz und Leipzig, 1899.

aber das Gericht auch über den Kopf des Vormundes hinweg den Mündel in einer Heilanstalt unterbringen, wozu ihm der § 1838 in analoger Anordnung die Befugnis giebt.[49])

Dass derjenige, welcher nicht imstande ist, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, auch keine geeignete Persönlichkeit ist, um anderen als Berater und Vertreter zu dienen, ist ohne weiteres ersichtlich, und aus dieser Erwägung heraus rechtfertigen sich die Bestimmungen der §§ 1780, 1792, 1915, 1694, 1865, 1878, 1885, 1915, wonach der entmündigte Trinker weder zum Vormund, Gegenvormund, Pfleger, noch auch zum Beistande oder Mitgliede des Familienrats bestellt werden kann, und sein vorher angetretenes Amt mit der Entmündigung endigt. Die mit Verletzung dieser Vorschriften erfolgte Bestellung oder Fortführung des Amtes hat Nichtigkeit zur Folge.

Hierher gehört auch, dass die Ernennung eines Testamentsvollstreckers unwirksam wird, wenn er zu der Zeit, in welcher er das Amt anzutreten hat, wegen Trunksucht entmündigt ist (§ 2201 B. G. B.), sowie dass beim Eintritt dieses Falles sein Amt erlischt. (§ 2125 B. G. B.)

Von weittragendster Bedeutung ist die Bestimmung des § 2229 B. G. B., welche dem entmündigten Trinker die Testierfähigkeit entzieht. Die Gründe für diese gesetzgeberische Massregel sind darin zu finden, dass dem Trunksüchtigen im allgemeinen nicht die Fähigkeit zugetraut werden darf, unbefangen zu beurteilen, ob die vom Staat für den Regelfall festgesetzte Erbfolgeordnung im Einzelfalle angebracht sei, oder ob sie zweckmässig durch eine andere ersetzt

---

[49]) Doehn, a. a. O.

werde. Wer sich dem Laster so weit ergeben hat, dass er schon zu seinen Lebzeiten die Rücksichten auf sein und seiner Familie pekuniäres Wohl ausser Acht lässt, wird selten ein Interesse daran haben, die Vermögensverhältnisse der Seinigen für die Zeit nach seinem Tode in einer ihnen besonders günstigen Weise zu gestalten. Ausserdem bietet sich leicht die Gefahr, dass der Trinker, vielleicht beeinflusst von solchen, die ihn in seinem Laster fördern, in dem Testament ein Mittel sieht, um Rache an den Seinigen zu nehmen, mit denen er infolge seines Lebenswandels zerfallen ist und die den Entmündigungsantrag gestellt haben.[50]) Besonders um dieses zu verhüten, bestimmt das Gesetz (§ 2229 Abs. 3 Satz 2), dass die Unfähigkeit schon mit dem Zeitpunkte eintritt, in welchem der Entmündigungsantrag gestellt wird.

Sofern aber der entmündigte Trinker nach der Stellung des Antrages auf Wiederaufhebung der Entmündigung ein Testament errichtet hat, und sofern nunmehr dieser Antrag zu einer Wiederaufhebung der Entmündigung führt, so ergiebt sich damit, dass auch zur Zeit der Testamentserrichtung der der Entmündigung zu Grunde liegende Umstand in Wirklichkeit nicht vorhanden war, und es ist daher billig, dass die Entmündigung der Gültigkeit des Testaments nicht entgegenstehe. (§ 2230 Abs. 2 B. G. B.)

Ebenso liegt es, solange der die Entmündigung aussprechende Beschluss noch angefochten werden kann. Denn solange darf er als unbedingt richtig nicht gelten. Wenn daher die Testamentserrichtung und der Tod vor dem Eintritt der Unanfechtbarkeit eintreten, so kann nicht mit Sicherheit angenommen werden, ob bei dem Testator zur Zeit der Testamentserrichtung wirklich die Voraussetzungen einer gerechtfertigten Entmündigung vorlagen, und es muss daher bei dieser Sachlage das Testament als gültig angenommen werden.[51])

---

[50]) Protokolle zum 2. Entwurf Bd. V S. 324. — Denkschrift zum Entwurf, Reichstagsvorlage, Berlin, Heymann, 1896, S. 427.

[51]) Protokolle zum 2. Entwurf, Bd. V S. 326. — Denkschrift, S. 427.

Der dem § 2229 B. G. B. zu Grunde liegende Gedanke, dass eine Abänderung der gesetzlichen Erbfolge nur von solchen vorgenommen werden soll, die die Bedeutung dieser Handlung voll ermessen können, hat seine folgerechte Umkehrung gefunden in § 2253 B. G. B., nach welchem eine inzwischen eingetretene Entmündigung dem Widerruf eines vor der Entmündigung errichteten Testaments nicht entgegensteht. Diese Bestimmung ist unbedenklich, da die gesetzliche Erbfolge als die normale, im allgemeinen für alle Verhältnisse passende anzusehen ist und diese durch den Widerruf des Testaments wiederhergestellt wird.

Die Vorschriften des B. G. B. sind naturgemäss nur privatrechtlicher Natur. Aber die Entmündigung und die damit verbundene Beschränkung der Geschäftsfähigkeit übt auch ihren Einfluss aus auf die öffentlichrechtliche Stellung des Trinkers.

Zu der Bekleidung öffentlicher Ämter und Ehrenstellen wird der entmündigte Trinker unfähig.

Das zum Reichsgesetz erhobene Norddeutsche Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 erklärt in § 1 für wahlberechtigt jeden Deutschen, der das 25. Lebensjahr vollendet hat, nimmt aber in § 3 hiervon aus denjenigen, welcher unter Vormundschaft oder Kuratel steht. Da zum Mitgliede des Reichstages nur derjenige wählbar ist, welcher selbst die Wahlberechtigung hat, so ist der entmündigte Trinker auch vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

Gleiches gilt für das aktive und passive Wahlrecht zum Abgeordnetenhause des preussischen Landtages. Nach § 8 der Wahlordnung vom 30. Mai 1849 muss der Urwähler im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte sein und nach § 18 werden die Wahlmänner aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler gewählt. Auch hier ist also für den entmündigten Trinker die Möglichkeit ausgeschlossen, Abgeordneter zu werden.

Für das Amt eines Schöffen, Geschworenen, sowie eines Handelsrichters wird der entmündigte Trinker unfähig, da er

durch die Entmündigung infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt wird. Dies besagen die Bestimmungen in den §§ 32, 85, 113 G. V. G.

Eine sehr wichtige öffentlichrechtliche Folge der Entmündigung ist der Mangel der Prozessfähigkeit. Nach § 52 C. P. O. ist eine Person prozessfähig, soweit sie sich durch Verträge verpflichten kann. Der entmündigte Trinker ist danach also prozessunfähig, wenn es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt aus Rechtsgeschäften, durch welche er lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangte oder, wenn dies nicht der Fall ist, die er im Rahmen der durch die §§ 112 und 113 B. G. B. bezeichneten Geschäftskreise abgeschlossen hat. Denn insoweit, aber auch nur insoweit, kann er sich durch Verträge verpflichten.

Dass die Zuschiebung und Zurückschiebung eines Eides an den entmündigten Trinker zulässig ist, soweit er nach vorstehendem prozessfähig ist, ist ohne weiteres ersichtlich. Sie ist aber ferner auch an den entmündigten Trinker zulässig, welcher nicht prozessfähig ist, wenn es sich um eine Thatsache handelt, welche in einer Handlung desselben besteht oder Gegenstand seiner Wahrnehmung gewesen ist (nicht also auch des Rechtsvorgängers und Vertreters), uud dies nach den Umständen des Falls vom Gericht auf Antrag des Gegners für zulässig erklärt wird. (§ 474 C. P. O.)

Die gleichen Grundsätze gelten für den gemäss § 1906 B. G. B. unter vorläufige Vormundschaft gestellten Trinker.

An dieser Stelle mag auch der — soweit Verfasser feststellen konnte — einzigen Gesetzesbestimmung Erwähnung geschehen, in welcher bereits vor dem Inkrafttreten des B. G. B. ein Einfluss der Trunksucht auf die rechtliche Stellung der Persönlichkeit zum Ausdruck gebracht war. Es ist dies der § 57, 4 der Reichsgewerbeordnung, nach welchem der Wandergewerbeschein für die Ausübung eines Gewerbes im Umherziehen demjenigen zu versagen ist, der wegen Trunksucht übel berüchtigt ist.

Es wäre zu wünschen, dass die Gesetzgebung auf dem Wege des Kampfes gegen die Trunksucht bei der Entmündigung nicht stehen bliebe.[52]) Als nächstes Ziel muss die Einführung staatlicher Trinker-Zwangsheilanstalten bezeichnet werden, in welchen der Trunksüchtige auch gegen seinen Willen für eine bestimmte Zeit gebracht werden kann. Denn in einer grossen Anzahl von Fällen wird die Nachgiebigkeit des Vormunds, die Widerspenstigkeit des Mündels und eine unangebrachte Rücksicht auf den Ruf des Mündels und seiner Verwandtschaft den Vormund veranlassen, von seiner Berechtigung, das Mündel in einer Heilanstalt unterzubringen, keinen Gebrauch zu machen. Dass die Erfolge der in Deutschland bestehenden Privat-Trinkerheilanstalten nicht im Verhältnis zu den ganz bedeutenden Betriebskosten stehen, liegt in erster Linie an dem Fehlen eines staatlichen Zwanges.[39]) In zahlreichen Fällen verlassen die Insassen vor völliger Heilung die Anstalt und können dann dem Versuch, in ihr Laster zurückzufallen, nicht widerstehen. In einer grossen Reihe von Fällen wird auch die Unterbringung in eine Heilanstalt an den Vermögensverhältnissen des Trinkers scheitern; es müsste hier eine Verpflichtung der Kommunalverbände konstituiert werden, ähnlich wie in Preussen durch das Gesetz vom 11. Juli 1891 ihnen die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Taubstumme, Blinde auferlegt ist.[53])

Im folgenden mögen die Gesetzgebungen ausländischer Staaten kurz betrachtet werden.

In Europa weist zur Zeit der Schweizer Kanton St. Gallen[54]) den meist entwickelten Rechtszustand auf. Man kannte hier

---

[52]) Erlenmeyer a. a. O., S. 28.

[53]) Martius, Handbuch der Deutschen Trinker- und Trunksuchtsfrage, S. 371. — Colla, die Trinkerversorgung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche.

[54]) Siehe den Artikel „Trunksucht“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

bereits vor der Einführung des B. G. B. in Deutschland sowohl die Entmündigung als auch die Zwangsheilung des Trinkers.

Das Verfahren, welches durch das Gesetz vom 21. Mai 1891 geregelt wird, ist hier abweichend von der Gesetzgebung der meisten anderen Staaten nicht den Gerichten, sondern den Verwaltungsbehörden überlassen. Sowohl auf Antrag eines Verwandten oder einer anderen Behörde als auch von Amtswegen kann der Gemeinderat die Unterbringung des Trunksüchtigen in eine Heilanstalt aussprechen, auch seine Entmündigung beschliessen und ihm einen Vormund bestellen. Dem Beschluss muss ein amtsärztliches Gutachten vorangehen, welches sich auch darauf zu richten hat, dass der Trinker infolge des Hanges zum Alkohol an erheblicher Willensschwäche leidet. Der Beschluss des Gemeinderats ist dem Trinker mitzuteilen und vom Regierungsrat zu bestätigen. Letzterer kann auch seinerseits ohne Zustimmung des Gemeinderats die Unterbringung des Trinkers in eine Heilanstalt beschliessen. Die Kosten des Unterhalts in der Anstalt hat der Trinker zu tragen. Bei Unbemittelten werden sie aus der Armenkasse bestritten.

Die Gesetzgebungen von Frankreich und Schweden beschränken den Trinker zwar in seiner öffentlichrechtlichen, nicht aber in seiner privatrechtlichen Stellung.[55])

In Frankreich sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Januar 1873 sehr wirksam. (Loi tendant à réprimer l'ivresse publique et à combattre les progrès de l'alcoolisme.) Es enthält Strafbestimmungen gegen diejenigen, welche betrunken an öffentlichen Orten gefunden werden, gegen die Gastwirte und ähnliche Personen, welche offenbar Betrunkenen geistige Getränke verabreichen oder sie nur in ihr Lokal aufnehmen, und besonders strenge Strafandrohungen

---

[55]) Abgedruckt in den stenographischen Berichten der Reichstagsverhandlungen, 8. Legislaturperiode, I. Session 1890 - 92, Band V, Anlagen, S. 3515 ff.

gegen denjenigen, der eine Person unter sechzehn Jahren betrunken macht. Im Rückfalle können die Strafen erheblich verschärft werden.

Von besonderem Interesse ist der § 3 des Gesetzes, welcher dem Trunkenbold eine Reihe wichtiger Staatsbürgerrechte entzieht. Jede Person, welche zweimal strafpolizeilich wegen offenbarer Trunkenheit verurteilt ist, wird bei der zweiten Verurteilung für unfähig erklärt, das aktive und passive Wahlrecht auszuüben oder das Amt eines Geschworenen sowie ein Verwaltungsamt zu bekleiden, auch die Waffen zu tragen. Diese Beschränkungen erstrecken sich auf einen Zeitraum von zwei Jahren seit der Rechtskraft des Urteils.

Ganz ähnliche Bestimmungen enthält die schwedische Verordnung vom 16. November 1841. Sie bedroht denjenigen, welcher sich dem Missbrauch starker Getränke derart hingiebt, dass man an seinem Benehmen die Trunkenheit merkt, und sich in diesem Zustande öffentlich zeigt, mit Geldstrafe. Wird jemand zum vierten Male wegen Trunkenheit bestraft, so wird er ausserdem für unberechtigt erklärt, an Wahlen teilzunehmen oder zu solchen Verrichtungen gewählt zu werden, zu welchen das Vertrauen seiner Mitbürger erforderlich ist.

England weist eine merkwürdige Einrichtung auf. Der Gewohnheitstrinker kann nur mit seinem Willen in eine Heilanstalt gebracht werden. Dieser Entschluss ist aber nicht frei widerruflich, sondern wenn der Trinker ihn einmal geäussert hat, so hat er sich damit seiner Freiheit von selbst für einen bestimmten Zeitraum begeben.

Die einschlägigen Bestimmungen sind in der »Habitual Druncards Act« vom 3. Juli 1879 enthalten, welche einen Gewohnheitstrinker als diejenige Person definiert, welche, ohne dass sie einem gerichtlichen Verfahren wegen Geisteskrankheit unterworfen werden kann, nichtsdestoweniger infolge ihres Hanges zum übermässigen Genuss berauschender Getränke

zu Zeiten sich selbst oder anderen gefährlich oder unfähig wird, ihre Geschäfte zu besorgen.[56])

Der Betrieb von Heilstätten, welche das Gesetz »Retreat« nennt, ist den Privatpersonen gestattet. Es bedarf jedoch der Erlaubnis seitens der Ortsbehörden, welche verweigert werden kann, wenn der Bewerber ungeeignet erscheint. Der Ortsbehörde muss die Zahl und Grösse der Räume genau angegeben und ein Plan des Gebäudes eingereicht werden. Der Unternehmer muss sich verpflichten, selbst in dem Gebäude zu wohnen und, wenn er nicht selbst approbierter Arzt ist, einen solchen für die Anstalt zu engagieren. Die Verbindung einer Heilanstalt für Trunksüchtige mit der Aufnahme Geisteskranker ist unzulässig.

In eine solche Heilanstalt kann der Trinker auf seinen eigenen schriftlichen Antrag bei der Ortsbehörde eintreten. Dem Antrage ist die schriftliche Erklärung zweier Personen beizulegen, dass der Antragsteller ein Gewohnheitstrinker ist. Der Antrag muss von zwei Gerichtsbeamten beglaubigt werden, welche sich überzeugt haben sollen, dass der Bewerber trunksüchtig ist und die Bedeutung seiner Bewerbung verstanden hat. Der Antrag muss die Angabe enthalten, auf wie lange der Antragsteller die Zulassung begehrt. Dieser Zeitraum kann nicht mehr als zwölf Monate betragen.

Wem so der Eintritt in eine Anstalt bewilligt ist, der darf dieselbe nicht vor Ablauf der bestimmten Zeit wieder verlassen, es sei denn, dass er von der Behörde dazu ermächtigt sei. Entweicht er dennoch, so kann sogar ein Steckbrief zwecks seiner Wiederergreifung erlassen werden. Es kann aber dem Trinker auf schriftliche Befürwortung der Anstaltsleitung hin sowohl ein Urlaub bis zu zwei Monaten als auch die gänzliche Entlassung aus der Anstalt von einem Richter des höchsten Gerichtshofes oder dem Ortsrichter bewilligt werden.

---

[56]) Für das Recht Englands sowie der amerikanischen und australischen Staaten siehe Kerr, inebriety, its etiology, pathology, treatment and jurisprudence, 2. Aufl. London 1889.

Die Scheu vor einem zu tiefen Eingreifen in die persönliche Freiheit ist es, welche eine weitergehende Rechtsentwickelung in England gehemmt hat. Es ist doch immer der eigene Willensentschluss des Trinkers notwendig, um in einer Anstalt Aufnahme zu finden, und dieser wird bei einem Menschen, dessen Willenskraft durch den Trunk geschwächt ist, nicht allzu oft vorkommen.

In den übrigen Staaten von Europa ist weder Zwangsheilung noch Entmündigung oder Beschränkung des Trinkers in seiner Privatrechts- oder öffentlichrechtlichen Stellung bekannt.

Am stärksten haben sich die Abstinenz- und Temperenzbewegungen stets in den Vereinigten Staaten von Nordamerika gezeigt, und dem entspricht auch der dortige Stand der Gesetzgebung.

In New York. Illinois, Pennsylvania, Connecticut, New Jersey befinden sich staatliche Heilanstalten, in welche der Trunksüchtige auch gegen seinen Willen gebracht werden kann. Die hierfür geltenden Bestimmungen sind in den einzelnen Staaten im wesentlichen gleicher Art.[57]) Ein Richter kann die Unterbringung eines Trinkers in eine Heilanstalt anordnen, nachdem ihm die Zeugnisse zweier Ärzte vorgelegt sind, dass die Person ein Gewohnheitstrinker und unfähig zur Besorgung seiner Geschäfte sei.

Die längste Zeitdauer des Aufenthalts in der Anstalt beträgt ein Jahr. Eine Entlassung erfolgt nur auf richterliche Anordnung. Wer dazu in der Lage ist, mus eine Vergütung für den Aufenthalt bezahlen, die Unbemittelten werden unentgeltlich aufgenommen. Sie werden aber in der Anstalt selbst und deren Umgebung zu nützlicher Thätigkeit angehalten. Von ihrem Arbeitsverdienst behält die Anstaltsleitung einen Teil zurück, um sich für ihre Verpflegung bezahlt zu machen, der Rest wird den Familien der Insassen zugesandt, und wenn

---

[57]) Für New York kommt die Charter of the New York State inebriate asylum 1857 in Betracht.

sie solche nicht haben, bis zu ihrem Ausscheiden aus der Anstalt für sie aufbewahrt.

In den englischen Kolonieen Quebeck, Neu-Schottland, Neu-Braunschweig und Manitoba hat man die Entmündigung schon lange.

In Quebeck werden diese Verhältnisse geregelt durch die „act to provide for the interdiction and cure of habitual druncards." Ein Richter des superior court of Lower Canada kann die Entmündigung eines Gewohnheitstrinkers aussprechen und ihm wie bei der Entmündigung wegen Geisteskrankheit einen Vormund bestellen, welchem die Obhut über die Person und die Vermögensverhältnisse des Trinkers zufällt. Das Verfahren ist ein summarisches und nicht wegen Formfehlers anfechtbar. Der Richter beruft einen Familienrat, um die Wahrheit der Angaben zu prüfen. Weder brauchen die Thatsachen schriftlich niedergelegt noch der zu Entmündigende einer Untersuchung unterzogen zu werden. Der Antrag muss aber dem Trinker, wenn er nüchtern ist, mitgeteilt werden, andernfalls einem verständigen Mitgliede seiner Familie. Die Entscheidung des Richters ist endgültig. Wird der Antrag abgelehnt, so kann er vor Ablauf dreier Monate nicht erneuert werden. Die Wirkung der Entmündigung besteht darin, dass der Trinker seine bürgerlichen Rechte nicht ausüben kann.

Die Entmündigung kann nach einem Jahre wieder aufgehoben werden, wenn der Entmündigte sich als geheilt erweist.

Einem entmündigten Trinker dürfen geistige Getränke nicht verabreicht werden. Zuwiderhandlungen gegen dies Verbot werden mit einer Geldstrafe bis zu 40 Dollars event. Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Das Strafgeld kann durch den Vormund zum Besten der Familie des Entmündigten verwandt werden.

Die Gesetzgebungen von Neu-Braunschweig, Neu-Schottland und Manitoba weichen von der Canadischen nur in unerheblichen Einzelheiten ab.

Die englischen Kolonieen in Australien, Südaustralien, Victoria, und Neuseeland haben zwar die Entmündigung des Trunksüchtigen nicht, aber sie sind dennoch ihrem englischen Mutterlande weit voraus. Ähnlich wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika besteht hier die Möglichkeit zwangsweiser Heilung des Trinkers in einer Anstalt.

In Südaustralien sind bereits 1874 und 1878 Gesetze über unsere Materie erlassen; das geltende Recht ist niedergelegt in der „act for the protection, treatment and cure of inebriates" vom November 1881, für Victoria kommt ein Gesetz von 1872, für Neu-Seeland eines von 1882 in Betracht.

Allen diesen Gesetzen ist es gemeinsam, dass auf den Antrag eines Verwandten oder Freundes des Trinkers ein Richter seine Unterbringung in eine Heilanstalt anordnen kann, wenn er infolge Missbrauchs berauschender Getränke unfähig ist, für sich und seine Familie zu sorgen, seine Geschäfte zu führen oder in Lebensgefahr gerät und wenn zwei approbierte Ärzte schriftlich bezeugen, dass er der Aufnahme in eine Heilanstalt bedürftig ist.

Ebenso kann, wer innerhalb sechs Monaten dreimal wegen Trunkenheit bestraft ist, von der Verwaltungsbehörde oder zwei Richtern für einen unverbesserlichen Trunkenbold (incorrigible druncard) erklärt und seine Aufnahme in eine Heilanstalt angeordnet werden.

Der Aufenthalt in der Anstalt darf 12 Monate nicht überschreiten; anderseits kann der Trinker bereits nach 6 Monaten mit Genehmigung des ärztlichen Beraters der Anstalt entlassen werden. Wer vor Ablauf der Zeit heimlich entweicht, kann jederzeit ergriffen werden und in die Anstalt zurückgebracht werden. Für ihren Aufenthalt müssen die Insassen ein Entgelt zahlen; die Unbemittelten werden zu Arbeiten herangezogen, aus deren Ertrage ihre Verpflegung bestritten wird.

Zum Schlusse möchte ich es nicht unterlassen, Herrn Professor **Dr. Matthiass** in Rostock für die vielfache liebenswürdige Anregung und Förderung bei vorstehender Arbeit meinen verbindlichsten Dank zu sagen.

M. Preuss.